

Antrag

der Abgeordneten Margot von Renesse, Dr. Hans de With, Gerd Andres, Hans Gottfried Bernrath, Hermann Bachmaier, Dr. Ulrich Böhme (Unna), Peter Büchner (Speyer), Dr. Herta Däubler-Gmelin, Dr. Konrad Elmer, Arne Fuhrmann, Michael Habermann, Hans-Joachim Hacker, Christel Hanewinckel, Dr. Karl-Heinz Klejdzinski, Walter Kolbow, Brigitte Lange, Heide Mattischeck, Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Dr. Helga Otto, Dr. Eckhart Pick, Horst Schmidbauer (Nürnberg), Renate Schmidt (Nürnberg), Wilhelm Schmidt (Salzgitter), Dr. Jürgen Schmude, Lisa Seuster, Ludwig Stiegler, Dr. Peter Struck, Margitta Terborg, Uta Titze, Ralf Walter (Cochem), Hildegard Wester, Dieter Wiefelspütz, Hans-Ulrich Klose und der Fraktion der SPD

Reform des Kindschaftsrechts

Der Bundestag wolle beschließen:

A. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das derzeit gültige Kindschaftsrecht ist auf vielen Ebenen in Frage gestellt. Einschneidende soziale Veränderungen, die deutsche Einigung, Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und auch internationale Konventionen geben zunehmend Anlaß, die Grundstrukturen des Kindschaftsrechts zu reformieren.

Eine Reform des Kindschaftsrechts kann jedoch ohne flankierende Maßnahmen keine Veränderung bewirken. Um das Recht mit Leben zu füllen, sind sozialpolitische und sozialpädagogische Maßnahmen erforderlich. Auch hier ist staatliches Handeln gefragt. Die Zielrichtung ist bereits im Kinder- und Jugendhilfegesetz angegeben.

Die derzeitige Gesetzessystematik des Kindschaftsrechts, die in erster Linie Rechte der Eltern, und zwar Rechte der Eltern untereinander, regelt, ist verfehlt. Durch die Verschiebung vom elterlichen Sorgerecht zu einer immer größeren Bedeutung der Sorgepflicht und durch die zunehmende Zahl von Eltern, die sich noch während der Minderjährigkeit ihrer Kinder trennen oder gar nicht heiraten, ist es erforderlich, die rechtlichen Vorgaben so zu setzen, daß die eigene Rechtspersönlichkeit des

Kindes im Mittelpunkt steht. Allein die vom Bundesverfassungsgericht geschaffenen Zwänge decken inzwischen ein weites Feld des Kindschaftsrechts ab. Zu berücksichtigen sind insbesondere:

- das aus dem Persönlichkeitsrecht folgende Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung;
- die Möglichkeit der Fortsetzung der gemeinsamen elterlichen Sorge nach Scheidung;
- die Möglichkeit der gemeinsamen elterlichen Sorge für das nichteheliche Kind.

Der Reformdruck wird durch die deutsche Einheit verstärkt und zudem geht von der VN-Kinderrechtskonvention unter anderem auch der Impuls aus zu überprüfen, ob alle Mittel eingesetzt sind, um Kindern die rechtliche und tatsächliche Beziehung zu ihren Eltern zu erhalten.

Eine Reform des Kindschaftsrechts muß bei den Bedürfnissen des Kindes ansetzen. Es gilt, die Rechtsposition des Kindes unter Aufhebung der Trennung zwischen ehelichen und nicht-ehelichen Kindern zu verbessern. Denn eine effektive Förderung des Kindeswohls kann nur über eine umfassende Neuregelung des Kindschaftsrechts aus der Sicht der betroffenen Kinder erreicht werden.

Um die notwendigen Rahmenbedingungen für eine Verbesserung der Lebenssituation von Kindern zu schaffen, muß ein Gesamtkonzept vor allem folgende Themen aufgreifen:

- Recht des Kindes auf Kenntnis der Abstammung;
- Beseitigung der Trennung zwischen ehelichen und nicht-ehelichen Kindern zugunsten eines einheitlichen Kindschaftsrechts;
- Weiterführung bzw. Ermöglichung der gemeinsamen elterlichen Verantwortung, unabhängig vom familienrechtlichen Status;
- Antragserfordernis für Gerichtsverfahren im Familienkonflikt — außer in den Fällen der Kindeswohlgefährdung;
- Verbesserung des rechtlichen Schutzes zur Eindämmung von Gewalt gegen Kinder;
- Recht des Kindes auf Schutz gewachsener Beziehungen;
- Verzahnung von KJHG und BGB;
- Förderung der Inanspruchnahme von Beratung im Familienkonflikt;
- Überprüfung der Verfahrens- und Vollstreckungsregeln im Kindschaftsverfahren;
- Rechtsfürsorge für minderjährige Kinder.

- B. Die Bundesregierung wird deshalb aufgefordert, einen Gesetzentwurf zur Reform des Kindschaftsrechts vorzulegen, der

folgende Änderung im materiellen, Verfahrens- und Vollstreckungsrecht aufgreift:

I. Verwandtschaft und Abstammung

1. Mutter eines Kindes ist die Frau, die es geboren hat.
2. Vater eines Kindes ist der Mann, von dem es abstammt.
3. Ist die Mutter eines Kindes verheiratet, so wird vermutet, daß das während der Ehe geborene Kind von ihrem Ehemann abstammt. Die Vaterschaftsvermutung greift nicht ein, wenn die Mutter bei der Geburt des Kindes unter Berufung auf einen Scheidungsantrag oder die Auflösung der Ehe erklärt, der Ehemann sei nicht der Vater. Ist die Mutter vor der Geburt eine weitere Ehe eingegangen, so wird vermutet, daß der neue Ehemann Vater des Kindes ist.
4. Wird die Vaterschaft eines Mannes für ein Kind nicht nach Nummer 3 vermutet, so wird die Vaterschaft durch Anerkennung oder gerichtliche Entscheidung für und gegen alle festgestellt.
5. Zur Anerkennung ist die Zustimmung des Kindes und seiner Mutter erforderlich.

II. Anfechtung der Elternschaft

6. Wird die Vaterschaft vermutet oder ist sie anerkannt worden, so kann sie vom Mann, von der Mutter und dem Kind angefochten werden.
7. Ein minderjähriges Kind kann eine vermutete oder anerkannte Vaterschaft nur anfechten, wenn seine Eltern, solange sie die elterliche Verantwortung haben, ihre Einwilligung zu der Anfechtung erteilen. Die elterliche Einwilligung kann ersetzt werden, wenn das Kindeswohl durch die Verweigerung gefährdet wird. Das minderjährige Kind bedarf zur Durchführung der Anfechtung einer zu diesem Zweck eingesetzten Verfahrenspflegschaft. Gegen seinen Willen darf die Anfechtung nicht durchgeführt werden, wenn es beschränkt geschäftsfähig ist. Die Einwilligung ist höchstpersönlich.
8. Die Anfechtung muß binnen Jahresfrist erfolgen. Die Frist beginnt
 - für den Mann mit dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Umstände, die gegen seine Vaterschaft sprechen, bekanntgeworden sind, frühestens aber mit der Geburt des Kindes;
 - für die Mutter mit der Geburt des Kindes;
 - für das Kind zu dem Zeitpunkt, in dem es von den Umständen, die gegen die vermutete oder anerkannte Vaterschaft sprechen, Kenntnis erlangt;
 - für das minderjährige Kind erst, wenn es zusätzlich Kenntnis hat vom Vorliegen der erforderlichen Einwilligungen (Nummer 7).

9. Ist die Frist für die Anfechtung der Vaterschaft durch ein Kind in der Zeit seiner Minderjährigkeit versäumt worden, so beginnt sie mit Vollendung seines 18. Lebensjahres erneut.
10. Ein volljährig gewordenes Kind kann die Feststellung beantragen, daß es nicht von seinem Vater oder von seiner Mutter abstammt. Die Feststellung hat auf die familienrechtliche Zuordnung keine Auswirkung. Die Fristen für die Anfechtung einer Vaterschaft gelten entsprechend. Die Klage ist gegen die Mutter bzw. den als Vater geltenden Mann zu richten.

Ebenso kann das volljährig gewordene Kind nach Rechtskraft der obigen Feststellung die weitere Feststellung beantragen, daß es von einer bestimmten anderen Frau bzw. von einem bestimmten anderen Mann abstammt.

Das volljährig gewordene Kind kann von seinen Eltern Auskunft darüber verlangen, ob es von ihnen, gegebenenfalls von wem, abstammt. Die Vollstreckung dieses Anspruchs ist ausgeschlossen. Klagen nach Absatz 1 und 2 sowie die Auskunftsklage nach Absatz 3 sind nur zulässig, wenn Anhaltspunkte für die begehrte Feststellung bzw. für die Annahme vorhanden sind, daß das Kind nicht von seiner Mutter bzw. dem als Vater geltenden Manne abstammt.

11. Die Anfechtung der Vaterschaft ist für beide Eltern ausgeschlossen, wenn das Kind zwar nicht von dem Mann abstammt, dessen Vaterschaft vermutet oder anerkannt wurde, aber im Einverständnis beider Eltern von einem anderen Mann oder mit dem Samen eines anderen Mannes gezeugt wurde, der nicht der Vater sein sollte.

III. Elterliche Verantwortung für minderjährige Kinder

12. Die Mutter eines Kindes hat mit dessen Geburt die elterliche Verantwortung.

Der Mann, dessen Vaterschaft nach Nummer 3 vermutet wird, teilt von Geburt des Kindes an die elterliche Verantwortung mit der Mutter (gemeinsame elterliche Verantwortung).

13. Auf übereinstimmenden Antrag der Mutter und des Vaters, dessen Vaterschaft anerkannt oder gerichtlich festgestellt wurde, kann das Familiengericht den Eltern die gemeinsame elterliche Verantwortung übertragen, wenn dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.
14. Weder der Erhalt noch die Übertragung der gemeinsamen elterlichen Verantwortung setzen voraus, daß das Kind mit beiden Eltern in Haushaltsgemeinschaft lebt.
15. Leben Eltern mit gemeinsamer elterlicher Verantwortung nicht nur vorübergehend getrennt, so ist der Elternteil, der das Kind in seinem Haushalt allein oder überwiegend betreut, berechtigt, Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens für das Kind abzuschließen und Ansprüche aus solchen

Rechtsgeschäften geltend zu machen. Ebenso ist dieser Elternteil bei Gefahr im Verzug berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes erforderlich sind; der andere Elternteil ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 1628 BGB gilt entsprechend.

Auf Antrag kann gerichtlich festgestellt werden, welcher Elternteil das Kind allein oder überwiegend in seinem Haushalt betreut.

16. Sind Rechte des Kindes gegen den anderen Elternteil durchzusetzen, so sind sie vom betreuenden Elternteil gegen den anderen im eigenen Namen geltend zu machen (Prozeßstandschaft).

17. Die bisherigen §§ 1671, 1672 BGB werden wie folgt zusammengefaßt:

Das Familiengericht weist einem getrennt lebenden Elternteil auf dessen Antrag oder von Amts wegen dann die alleinige Ausübung der elterlichen Verantwortung zu, wenn dies zur Wahrung des Kindeswohls angezeigt ist und Hilfen, insbesondere Beratungsangebote nach § 17 KJHG, nicht dazu beitragen können, die Aufrechterhaltung der gemeinsamen elterlichen Verantwortung zu ermöglichen.

18. Für die Durchsetzung der Rechte des Kindes leistet das Jugendamt dem betreuenden Elternteil Beratung und Hilfe. Auf Antrag des betreuenden Elternteils ist eine Beistandschaft einzurichten.

19. Auf Antrag eines allein sorgeberechtigten Elternteils kann eine Amtspflegschaft zur Durchsetzung von Unterhalts-, Erbensprüchen oder Feststellung der Vaterschaft eingerichtet werden.

20. Stirbt ein Elternteil, der die elterliche Verantwortung alleine ausgeübt hatte, oder ist er aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen auf längere Zeit gehindert, die elterliche Verantwortung auszuüben, so entscheidet das Familiengericht entsprechend dem Wohle des Kindes, wer an seiner Stelle die Verantwortung für das Kind übernimmt. Dies gilt entsprechend für den Fall der Betreuung.

Das Kind wird im Verfahren durch einen Pfleger vertreten.

21. Aus der Natur der elterlichen Verantwortung als treuhänderisches Fürsorgerecht folgt, daß entwürdigende Erziehungsmaßnahmen, wie eine auf körperliche und seelische Gewalt aufgebaute Erziehung, Prügelstrafen sowie andere Formen körperlicher Gewaltanwendung oder ähnlich schwerwiegende, auf die Psyche des Kindes einwirkende Maßnahmen, unzulässig sind.

22. Geben die Eltern das Kind für längere Zeit in Familienpflege, so kann auf ihren Antrag oder den der Pflegeeltern das Gericht Angelegenheiten der elterlichen Verantwor-

tung auf die Pflegeeltern übertragen. Das gleiche gilt, wenn sich das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege befindet.

23. Betreut ein Elternteil mit einer anderen Person (Stiefelternschaft) gemeinsam das Kind mit längerer Dauer in häuslicher Gemeinschaft, so kann das Gericht auf Antrag des betreuenden Elternteils auch der anderen Person die Teilhabe an Angelegenheiten der elterlichen Verantwortung einräumen. An dem Verfahren ist der Elternteil, der das Kind nicht in häuslicher Gemeinschaft betreut, zu beteiligen.

IV. Recht auf Pflege der persönlichen Beziehungen

24. Das Kind hat das Recht, Beziehungen, die zu persönlichen Bindungen geführt haben oder die für seine Identitätsentwicklung von Bedeutung sind, zu pflegen, insbesondere zu Eltern, Großeltern, Geschwistern, Stief- oder Pflegeeltern, soweit diese nicht mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben und soweit der Kontakt seinem Wohl nicht widerspricht.

25. Üben oder übten beide Eltern die elterliche Verantwortung gemeinsam aus oder haben sie längere Zeit in Haushaltsgemeinschaft mit dem Kind gelebt, so kann jeder von ihnen bei Trennung von dem Kind seine persönliche Beziehung zu ihm durch Besuchskontakte pflegen, soweit dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.

Bestanden keine der genannten rechtlichen oder tatsächlichen Verbindungen zwischen dem Elternteil und dem Kind, so finden Besuchskontakte zu dem Kind in dem Umfang statt, wie es dem Wohl des Kindes entspricht.

26. Im Verfahren über das Recht zur Pflege persönlicher Beziehungen vor Gericht ist dem Kind ein Beistand (Nummer 18) oder ein Verfahrenspfleger (Nummer 19) beizuzuordnen, wenn dies von ihm oder für es vom Jugendamt beantragt wird.

V. Verfahren

27. Leben Eltern mit gemeinsamer elterlicher Verantwortung nicht nur vorübergehend getrennt, werden oder sind sie geschieden, so entscheidet auf Antrag von Mutter, Vater oder Kind das Gericht

- darüber, wer von den Eltern das Kind ganz oder überwiegend betreut,
- über den Umfang des Kontaktrechts,
- über die Zuweisung der elterlichen Verantwortung an einen Elternteil allein.

Über die Zuweisung der elterlichen Verantwortung an einen Elternteil allein entscheidet es dann von Amts wegen, wenn es offenkundig zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

28. Die hier genannten Verfahren sind Familiensachen und sind, wenn zwischen den Eltern ein Scheidungsverfahren anhängig ist, im Verbund zu entscheiden.

War oder ist zwischen den Eltern im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung ein streitiges Kindschaftsverfahren anhängig, so prüft das Familiengericht vor dem Ausspruch des Scheidungsurteils, ob über die Ausübung der elterlichen Verantwortung nach der Scheidung von Amts wegen zu entscheiden ist.

Wird von verheirateten Eltern minderjähriger Kinder eine einverständliche Scheidung beantragt, so haben sie gemäß § 630 ZPO dem Gericht ihr Einverständnis über den weiteren Aufenthalt, die weitere Betreuung des Kindes sowie das Kontaktrecht des Elternteils darzulegen, der das Kind nicht betreut.

Haben die Eltern die Wahrnehmung der elterlichen Verantwortung und die Betreuung ihrer minderjährigen Kinder einverständlich geregelt, so ist der Inhalt dieser Regelung im Scheidungsurteil festzustellen.

Auf die Bedeutung der Fortgeltung der gemeinsamen elterlichen Verantwortung und die Möglichkeit der Beratung nach § 17 KJHG hat der Richter die Eltern in jedem Fall hinzuweisen.

29. § 614 ZPO ist dahin zu erweitern, daß ein Scheidungsverfahren auch dann ausgesetzt werden kann, wenn außergerichtliche Verständigungsverfahren von beiden Eheleuten angenommen werden oder wenn gemeinsame oder Einzelberatung aussichtsreich erscheint, um selbstbestimmte Konfliktregelungen im Folgeverfahren, vor allem in Kindschaftssachen, zu ermöglichen. Die Aussetzungsentscheidung ist zu begründen und es kann das Rechtsmittel der Beschwerde eingelegt werden.

Eine entsprechende Vorschrift ist für isolierte Kindschaftssachen ins FGG aufzunehmen.

Verfahren, mit denen einstweilige Anordnungen begehrt werden, sind nicht auszusetzen.

30. Die Eltern sind durch Anreize im Verfahrensrecht zugunsten eigenständiger Konfliktregelungen zu unterstützen. Lassen sich Eltern durch einen Beratungsdienst (§ 17 KJHG) oder eine fachlich anerkannte Beratungsstelle beraten, so kann auf ihren Antrag der/die Berater/Beraterin am Verfahren, insbesondere mündlichen Verhandlungen, teilnehmen. Der/die Berater/Beraterin hat dabei nicht die Stellung eines vom Gericht bestellten Gutachters oder eines Zeugen. Es bleibt ihm/ihr in Abstimmung mit dem/der Beratenen überlassen, ob von der Möglichkeit der Teilnahme Gebrauch gemacht wird und zu welchen Verfahrenspunkten eine Äußerung erfolgt.
31. Eine Stellungnahme des beteiligten Jugendamts (§ 50 KJHG) soll nicht mehr in jedem Kindschaftsverfahren

erfolgen müssen, sondern das Jugendamt soll seine Stellungnahme auf die Fälle beschränken, in denen es eine Beratung des Gerichts für erforderlich hält oder das Gericht eine Beratung des Jugendamts anfordert. Das Gericht hat die Beratung des Jugendamts immer einzuholen, bevor minderjährige Kinder angehört werden oder eine streitige Entscheidung fallen muß.

32. Gegen den Willen des Kindes darf die Zwangsvollstreckung eines gerichtlich festgelegten Umgangsrechts mit einem Kind oder auf Herausgabe eines Kindes nicht durch Zwangsmittel erfolgen, und zwar unabhängig vom Alter des betroffenen Kindes. Das gilt nicht, wenn das Wohl des Kindes eine Zwangsvollstreckung auch gegen seinen Willen dringend gebietet.
33. Die auf Familien-, Vormundschafts- und sonstige Dezer-nate des Amtsgerichts verstreuten Zuständigkeiten für eheliche, nichteheliche, Pflege- und Adoptivkinder sind einheitlich beim Familiengericht zu konzentrieren.

VI. Aufhebung der Trennung zwischen ehelichen und nicht-ehelichen Kindern

34. Das materiell und verfahrensrechtlich spezielle Unterhaltsrecht nichtehelicher Kinder ist auch ehelichen minderjährigen Kindern für ihre Unterhaltsansprüche an getrennt lebende Eltern zur Verfügung zu stellen. Die Höhe des Unterhaltsanspruchs ehelicher und nichtehelicher Kinder muß gleichgestellt sein.
35. Bei gemeinsamer elterlicher Verantwortung ist der Rumpfunterhaltsanspruch der Mutter eines nichtehelichen Kindes (§ 1615 I BGB) als Betreuungsunterhaltsanspruch auszubauen. Maßstab sollte dabei der Betreuungsbedarf des Kindes sein, wie er gegenwärtig in den Fällen des § 1570 BGB in Verbindung mit § 1579 BGB berücksichtigt wird, wenn bei geschiedenen Ehegatten die eheliche Solidarität als Begründung für einen Unterhaltstatbestand entfallen ist.
36. Die Regelungen zum vorzeitigen Erbausgleich, Erbersatzanspruch, Unterhaltsabfindungsvertrag und zur Ehelich-erklärung sind zu streichen.

VII. Adoptionsrecht

37. Zur Adoption eines Kindes ist auch die Einwilligung des Vaters Voraussetzung, dessen Vaterschaft anerkannt oder gerichtlich festgestellt wurde.
38. Die Ersetzung der Einwilligung durch leibliche Eltern muß so umgestaltet werden, daß nicht das Fehlverhalten von Eltern für die Ersetzung maßgeblich ist, sondern das Interesse des Kindes. Die Einwilligung der Eltern zur Adoption muß dann ersetzt werden können, wenn den Eltern die elterliche Verantwortung entweder nie zugestanden oder

sie ihnen entzogen worden ist und wenn ferner das Unterbleiben der Adoption dem Kind zum unverhältnismäßigen Nachteil gereichen würde.

Bonn, den 17. Dezember 1992

Margot von Renesse

Dr. Hans de With

Gerd Andres

Hans Gottfried Bernrath

Hermann Bachmaier

Dr. Ulrich Böhme (Unna)

Peter Büchner (Speyer)

Dr. Herta Däubler-Gmelin

Dr. Konrad Elmer

Arne Fuhrmann

Michael Habermann

Hans-Joachim Hacker

Christel Hanewinckel

Dr. Karl-Heinz Klejdzinski

Walter Kolbow

Brigitte Lange

Heide Mattischeck

Dr. Jürgen Meyer (Ulm)

Dr. Helga Otto

Dr. Eckhart Pick

Horst Schmidbauer (Nürnberg)

Renate Schmidt (Nürnberg)

Wilhelm Schmidt (Salzgitter)

Dr. Jürgen Schmude

Lisa Seuster

Ludwig Stiegler

Dr. Peter Struck

Margitta Terborg

Uta Titze

Ralf Walter (Cochem)

Hildegard Wester

Dieter Wiefelspütz

Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Begründung**A. Allgemeines**

Das geltende Kindschaftsrecht ist auf ein Bild ehelicher Kindschaft als Normalfall ausgerichtet, das Ehelichkeit allein als Garanten für die Verwirklichung des Kindeswohls versteht. Dementsprechend werden Nichteelichkeit und die Scheidung der Elternehe mit einer Gefährdung des Kindeswohls gleichgesetzt. Das führt dazu, daß statt einer Stärkung autonomer Konfliktlösungen, der Konflikt als solcher zum Ausgangspunkt staatlicher Intervention wird.

Dieses Normbild entspricht nicht mehr dem Stand der gesellschaftlichen Entwicklung aber auch nicht der verfassungsrechtlichen Stellung des Kindes, wie sie vom Bundesverfassungsgericht herausgearbeitet worden ist. Die soziale und rechtliche Ausgangslage hat sich durch die steigende Zahl der Scheidungen sowie den immer größer werdenden Anteil Alleinerziehender und nichtehelicher Lebensgemeinschaften grundlegend geändert. Aufgabe und Funktion des Rechts ist es, auf die für die Kinder durch die verschiedenen Formen von Partnerschaft bzw. Absehen von Partnerschaft entstehenden Probleme eine Antwort zu geben.

Um dem Reformbedarf öffentliche Aufmerksamkeit zu verschaffen und Änderungsvorschläge zu diskutieren, hat die Fraktion der SPD am 17. Februar 1992 eine öffentliche Anhörung zur Reform des Kindschaftsrechts durchgeführt. Deutlich wurde, daß eine Reform des gesamten Kindschaftsrechts für die Kinder verheirateter und nicht miteinander verheirateter Eltern erforderlich ist, die vor allem die Bereiche Abstammungsrecht, elterliche Sorge und Umgangsrecht, Stief- und Pflegekindschaft, Adoptionsrecht sowie das Nichteelichenrecht umfassen muß. Anzusetzen ist nach der einvernehmlichen Auffassung der Sachverständigen und Fachverbände bei den eigenständigen Bedürfnissen der Kinder, die unabhängig von ihrem familienrechtlichen Status (eheliche oder nichteheliche) mehr in den Mittelpunkt gerückt werden müssen. Kinder haben das Recht auf bestmögliche Förderung durch Eltern bzw. die Personen, die bei ihnen die Elternrolle übernommen haben. Damit wird das Recht des Kindes auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit und die Anerkennung seiner Würde verwirklicht und gleichzeitig die Trennung zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern beseitigt.

In Übereinstimmung mit internationalen Regelungen ist deshalb im gesamten Kindschaftsrecht allein nach der familiären Situation, in der das Kind aufwächst, zu unterscheiden. Damit wird nicht nur die Außenseiterrolle, die die Bundesrepublik Deutschland auf diesem Gebiet in Europa einnimmt, beseitigt, sondern zugleich das Verfassungsgebot des Artikels 6 Abs. 5 GG erfüllt.

Zu Buchstabe B (Forderungskatalog)**Zu Nummer I (Verwandtschaft und Abstammung)**

Mit der Klarstellung zur Abstammungsermittlung wird für das Kindschaftsrecht die Konsequenz aus der modernen Fortpflanzungsmedizin gezogen. Zudem wird im Bereich der Abstammung die Unterscheidung zwischen der ehelichen und nichtehelichen Abstammung aufgegeben. Die Ehe der Mutter hat lediglich Bedeutung im Sinne einer Vaterschaftsvermutung, die jedoch für die Fälle ausgeschlossen wird, in denen die Vaterschaft des Ehemannes von vornherein unwahrscheinlich ist. Gleichzeitig wird die Rechtstellung der nicht mit dem Vater verheirateten Mutter verbessert, indem die Anerkennung zusätzlich an ihre Zustimmung geknüpft wird.

Zu Nummer II (Anfechtung der Elternschaft)

Zum Kreis der Anfechtungsberechtigten und bei den Anfechtungsfristen weist das geltende Recht erhebliche Differenzen bei ehelicher und nichtehelicher Abstammung auf. Schon unter Gleichheitsgesichtspunkten ist der Mutter auch bei Ehelichkeit des Kindes ein eigenes Anfechtungsrecht einzuräumen. In Fällen der heterologen Insemination ist die Anfechtung der Vaterschaft grundsätzlich ausgeschlossen, da die Verantwortung für das Kind eindeutig bei denen bleiben muß, die sich durch die Zustimmung gebunden haben.

Die Anfechtungsfrist wird einheitlich auf ein Jahr bemessen, damit möglichst frühzeitig Klarheit über die rechtliche Vater-Kind-Beziehung herrscht bzw. eine bereits verfestigte Vater-Kind-Beziehung nicht zerstört wird. Ebenso wird beim Beginn der Frist einheitlich auf den Zeitpunkt der Kenntnis der Umstände, die gegen die Vaterschaft sprechen, abgestellt. Die Frist kann jedoch frühestens mit der Geburt bzw. dem Eintritt weiterer Anfechtungsvoraussetzungen zu laufen beginnen.

Das Recht des Kindes zur Klärung seiner Abstammung wird entsprechend der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Januar 1989 (1 BvL 17/87) in der Weise neu geregelt, daß die Anfechtungsvoraussetzungen des Kindes erweitert werden und das volljährige Kind eine von allen Familienrechtswirkungen „isolierte“ Abstammungsfeststellung beantragen kann. Das Bundesverfassungsgericht hat die Beschränkung der Ehelichkeitsanfechtung durch das Kind wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts, das auch das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung erfaßt, insoweit für verfassungswidrig erklärt, soweit sie dem volljährigen Kind, von den gesetzlichen Anfechtungstatbeständen abgesehen, nicht nur

die Änderung seines familienrechtlichen Status, sondern auch die gerichtliche Klärung seiner Abstammung um des formalen Eheschutzes willen ausnahmslos verwehrt. Zur Behebung des verfassungswidrigen Zustandes hat es dem Gesetzgeber aufgegeben, das Anfechtungsrecht entsprechend neu zu gestalten.

Da die Belastung der Elternehe regelmäßig bereits dann eintreten wird, wenn das volljährige Kind die Vaterschaft des Ehemannes der Mutter in Frage stellt, wird ein uneingeschränktes Anfechtungsrecht des volljährigen Kindes eingeführt. Bei dem Anfechtungsrecht des minderjährigen Kindes muß hingegen Berücksichtigung finden, daß eine Beschränkung des Anfechtungsrechts auch dem Interesse des Kindes an Aufrechterhaltung einer bestehenden Eltern-Kind-Beziehung dient. Während der Minderjährigkeit des Kindes wird deshalb die elterliche Einwilligung vorausgesetzt. Um der Komplexität der Lebenssachverhalte gerecht zu werden, wird dem volljährigen Kind auch die Möglichkeit der Abstammungsfeststellung gegeben. Häufig kann dem Bedürfnis des Kindes bereits mit dieser Feststellung Rechnung getragen werden und sie hat zudem den Vorteil, daß sie im Hinblick auf die Konsequenzen aus der modernen Fortpflanzungsmedizin im Kindschaftsrecht von Bedeutung ist. Die Probleme, die sich aus einer „doppelten“ Elternschaft ergeben, sind entsprechend dem Adoptionsrecht zu lösen. Dort tritt die leibliche Elternschaft hinter der sozialen Elternschaft zurück, die durch den Adoptionsakt als die rechtlich verbindliche angesehen wird.

Zu Nummer III (Elterliche Verantwortung für minderjährige Kinder)

Der Begriff „Sorgerecht“ verdeutlicht nicht hinreichend, daß Elternrecht und Elternpflicht unlöslich miteinander verbunden sind. Um deutlich zu machen, daß Eltern für die Entwicklung und Erziehung des Kindes verantwortlich sind, wird der Begriff „elterliche Verantwortung“ vorgezogen.

Der Mutter eines Kindes steht die elterliche Verantwortung mit dessen Geburt zu. Ist sie verheiratet, steht den Eltern von Geburt des Kindes an die elterliche Verantwortung gemeinsam zu.

Aus der Sicht der Kinder sind Trennungen der Eltern nach langjährigem Zusammenleben unabhängig davon belastend, ob diese verheiratet waren oder nicht. Sie brauchen in aller Regel eine Lebensbeziehung zu Mutter und Vater. Das bedeutet, daß bei der elterlichen Verantwortung und dem Recht auf Pflege der persönlichen Beziehung eine rechtliche Differenzierung nur nach der familiären Situation, in der das Kind aufwächst, nicht aber danach geboten ist, ob die Eltern verheiratet oder nicht verheiratet sind. Deswegen muß auch bei Einigkeit zwischen den Eltern eines nichtehelichen Kindes die gemeinsame Ausübung elterlicher Verantwortung zugelassen werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat den Gesetzgeber verpflichtet, jedenfalls im Falle der Ehelicherklärung, die gemeinsame elterliche Verantwortungsbereitschaft zu respektieren und nichtehelichen Kindern

nicht durch den Ausschluß der gemeinsamen Elternverantwortung gleiche Bedingungen wie ehelichen zu versagen (Urteil vom 7. Mai 1991 — 1 BvL 32/38). Es hat damit der Elternverantwortung einen selbständigen Rang zugewiesen und die bisher im Familienrecht erkennbare Verknüpfung der elterlichen mit der ehelichen Beziehung nicht für zwingend angesehen. Es hat ferner mit seinem Urteil vom 3. Januar 1982 (FamRZ 1982, 1179 ff.) auch die Lebens- und Familiengemeinschaft von Eltern miteinander und mit ihren Kindern nicht als unabdingbare Voraussetzung für eine tragfähige gemeinsame Elternverantwortung erklärt. Einzige Voraussetzung für die Pflicht des Gesetzgebers, die Elternverantwortung im Familienrecht anzuerkennen, ist die Fähigkeit und die Bereitschaft der Eltern, gemeinsam zum Wohle ihres Kindes zu handeln.

Stellen nichtverheiratete Eltern den Antrag auf die Ausübung elterlicher Verantwortung, so ist diesem Antrag dann zu entsprechen, wenn keine Anhaltspunkte gegeben sind, daß ihr Wunsch dem Wohl des Kindes widerspricht. Ein solcher Vorrang des gemeinsam geäußerten Elternwillens folgt aus dem vom Bundesverfassungsgericht auch für nichtverheiratete Eltern geforderten Respekt vor ihrer natürlichen Elternstellung. Um unzulässige „Koppelungsgeschäfte“ auszuschließen, wird weiterhin eine Kindeswohlprüfung vorgesehen. Es muß bedacht werden, daß der wirtschaftlich stärkere Partner unter Umständen einen massiven Druck auf den anderen Partner ausüben und so eine gemeinsame Antragstellung erreichen könnte.

Denselben Respekt genießen nach dem Bundesverfassungsurteil vom 3. Januar 1982 geschiedene Eltern, bei denen kein Eheband und keine familiäre Lebensgemeinschaft mehr besteht. Auch ihnen muß die Möglichkeit der gemeinsamen elterlichen Verantwortung offenstehen. Entscheidend sind auch hier Fähigkeit und Bereitschaft zu gemeinsamer Elternverantwortung. Der Elternteil, der das Kind in seinem Haushalt allein oder überwiegend betreut, muß jedoch berechtigt sein, für das Kind in den alltäglichen Bereichen allein Entscheidungen zu treffen und Rechte des Kindes gegen den anderen Elternteil im eigenen Namen geltend zu machen.

Kann der elterliche Konflikt im Sinne fortbestehender Kooperationswilligkeit nicht durch das in § 17 KJHG normierte Beratungs- und Unterstützungsangebot gelöst werden, kommt nur die alleinige elterliche Verantwortung eines Elternteils entsprechend dem Kindeswohl in Betracht.

Die Vermutung, daß die Mutter, die ein Kind außerhalb einer Ehe zur Welt bringt, unmündig und unfähig ist, muß aus dem Recht entfernt werden. Der Anerkennung der Elternstellung, auch bei der Mutter eines nichtehelichen Kindes, entspricht es, ihr staatliche Hilfe und Beistand nicht durch einen Rechtsautomatismus aufzudrängen, sondern erst auf Antrag eine Beistandschaft einzurichten. Dies ist auch die Rechtslage der ehemaligen DDR. Die deutsche Einheit sollte in diesem Punkt zur kritischen Überprüfung des im Westen geltenden Rechts genutzt werden.

Bei Ausfall des Elternteils, der die elterliche Verantwortung alleine innehatte, kann es nach einer Hilfe und Unterstützung zur gemeinsamen Elternverantwortung keinen Übergangsautomatismus auf den anderen Elternteil geben. Die elterliche Verantwortung sollte ihm aber dann übertragen werden, wenn das Wohl des Kindes dem nicht entgegensteht. Im Falle der alleinigen Betreuung gilt dies entsprechend.

Elternverantwortung ist Fürsorge für das heranwachsende Kind. Der Staat hat den Gestaltungsraum der mit ihren Kindern verbundenen Eltern zu respektieren. Er hat aber gleichzeitig Kraft seines Wächteramts die Grenzen zu definieren, bei deren Überschreitung das Recht der Eltern endet. Das Verbot entwürdigender Erziehungsmaßnahmen des § 1631 Abs. 2 BGB hat noch nicht allen Erziehungsberechtigten hinreichend deutlich gemacht, daß die Prügelstrafe in einer am Grundgesetz orientierten Erziehung keinen Raum hat. Zur Eindämmung von Gewalt gegen Kinder sind deshalb Maßnahmen notwendig, die verdeutlichen, daß Schläge und andere Formen massiver körperlicher oder psychischer Gewaltanwendung kein geeignetes Erziehungsmittel sind. Eine Ausweitung der Strafverfolgung im Bereich der Familie soll damit nicht verbunden werden. Hingegen sind große Aktivitäten in der Öffentlichkeit erforderlich, um Menschen in die Lage zu versetzen, Konflikte innerhalb der Familie gewaltlos abzubauen und auszutragen.

Im Interesse des Kindes kann auf die weitergehende Möglichkeit der Übertragung der elterlichen Verantwortung auf die Pflegeeltern nicht verzichtet werden. Den Pflegeeltern wird ein eigenes Antragsrecht eingeräumt, wenn das Kind für längere Zeit in Familienpflege gegeben wird oder sich seit längerer Zeit in Familienpflege befindet.

In der Stieffamilie kann der betreuende Elternteil dem Stiefelternteil auf Antrag die Teilhabe an der elterlichen Verantwortung eröffnen. Dadurch wird dem Stiefelternteil vor allem die Übernahme tatsächlicher Verantwortung für das Kind erleichtert.

Zu Nummer IV (Recht auf Pflege der persönlichen Beziehung)

Aus der natürlichen Elternstellung wird das Recht der Eltern zum Besuchskontakt mit einem nicht im eigenen Haushalt lebenden Kind abgeleitet. Das Recht des Kindes, auf Kontakt zu einer für seine Persönlichkeitsentwicklung wichtigen oder nahestehenden Person tritt heute demgegenüber in den Hintergrund.

Begreift man das Recht auf Pflege der persönlichen Beziehung als Recht des Kindes auf Schutz gewachsener Beziehungen, so muß es ausgedehnt werden auf alle Personen, mit denen das Kind eine soziale Eltern-Kind-Beziehung verbindet oder die für seine Persönlichkeitsentwicklung von Bedeutung sind, also insbesondere auch auf Großeltern, Geschwister, Stief- und Pflegeeltern nach Beendigung der Familiengemeinschaft.

Für das Kind ist es primär entscheidend, eine bereits gewachsene Eltern-Kind-Beziehung durch Besuchs-

kontakte aufrechtzuerhalten. Hier besteht die Vermutung, daß der Besuchskontakt grundsätzlich dem Kindeswohl dient. Diese Vermutung kann jedoch nicht gelten, wenn zwischen dem Kind und dem Elternteil keine rechtliche oder gewachsene tatsächliche Beziehung bestand. Auch ein generelles Verweigerungsrecht des betreuenden Elternteils würde nicht der Interessenlage entsprechen. Vorzusehen ist vielmehr die wertungsfreie Prüfung, ob der Besuchskontakt dem Wohl des Kindes entspricht.

Zu Nummer V (Verfahren)

Eine Änderung der elterlichen Verantwortung bei Trennung oder Scheidung der Eltern kann nur auf Antrag eines Elternteils oder des Kindes möglich sein. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, von Amts wegen ein Verfahren auszulösen, wenn elterliche Einigung oder die Versäumung von Antragstellung bei ungelösten Konflikten zu einer Kindeswohlgefährdung führen.

Bei elterlicher Einigkeit kann nicht unterstellt werden, daß Eltern bei ihrer Trennung grundsätzlich nicht mehr die vorrangige Kompetenz zur Konfliktregelung besitzen und das staatliche Wächteramt immer auf den Plan gerufen ist, wenn die elterliche Lebensgemeinschaft aufgelöst wird. Die regelmäßig mit dem Elternkonflikt für die Entwicklung des Kindes verbundene Schädigung entsteht nicht erst bei der Scheidung, sondern bereits lange zuvor. Schon von daher erscheint es verfehlt, die Scheidung der Elternehe mit einer Kindeswohlgefährdung gleichzusetzen. Zudem herrscht in mehr als 90 % aller Scheidungsverfahren über die elterliche Sorge kein Streit und von psychologischer Seite wird immer wieder betont, daß der Zwang zur Regelung der elterlichen Verantwortung im Verbundverfahren oft selbst zum Streit führt. Ein Kindschaftsverfahren von Amts wegen bedeutet im übrigen auch eine Benachteiligung verheirateter Eltern gegenüber nicht verheirateten Eltern. Nachdem das Bundesverfassungsgericht die Möglichkeit der gemeinsamen elterlichen Verantwortung für nicht verheiratete Eltern eröffnet hat, würde ein Verfahren über das Kontaktrecht oder die Betreuung eines Kindes von Amts wegen nur noch auf verheiratete Eltern zukommen, nämlich bei ihrer Scheidung. Die Auflösung einer Ehe wäre immer mit dem Risiko des Verlustes der Elternstellung durch Gerichtsentscheid verbunden, während die Trennung nicht verheirateter Eltern als solche dieses Risiko nicht nach sich ziehen würde. Dies spricht dafür, die Regelung der Elternverantwortung bei Scheidung weitgehend aus der staatlichen Zwangsaufsicht zu entlassen. Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu in seinem Urteil vom 3. Januar 1982 (FamRZ 1982, 1179 ff.) gesagt, daß in den Fällen, in denen beide Eltern voll erziehungsfähig sowie gewillt sind, die gemeinsame Verantwortung für ihr Kind nach der Ehescheidung zu tragen, und im übrigen keine Gründe vorliegen, die im Interesse des Kindeswohls die Übertragung des Sorgerechts auf einen Elternteil angezeigt erscheinen lassen, der Staat auch nicht in der Ausübung seines Wächteramts berufen ist, einen Elternteil von der

Pflege und Erziehung des Kindes auszuschalten und ihn auf ein Umgangsrecht zu beschränken.

Eine völlige Abschaffung der Staatsintervention ist jedoch im Interesse des Kindeswohls nicht geboten. Damit Konflikte scheuende, aber einigungsunfähige Eltern sich nicht von ihrer Verantwortung gegenüber dem Kind lossagen können, ist ein auf eine Kontrollfunktion beschränktes staatliches Wächteramt notwendig. Um eine elterliche Entschlußlosigkeit und/oder Kindeswohlgefährdung offenzulegen, sollen sie ihren Vorschlag über die Weiterbetreuung des Kindes sowie das Kontaktrecht darlegen. Zu einem Verfahren über die Betreuung des Kindes kommt es, wenn andernfalls das Kindeswohl gefährdet wäre und die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden.

Wird die elterliche Betreuung des Kindes grundsätzlich nicht mehr von Amts wegen geregelt, dann muß auch dafür gesorgt werden, daß der Kindeswille beachtet wird. Deshalb kann auch das hauptbetroffene Kind eine gerichtliche Entscheidung herbeiführen.

Der autonomen Konfliktregelung durch die Eltern, denen auch von Verfassungen wegen zunächst die Verantwortungsbereitschaft für das Kind zu glauben ist, dient es, wenn sie von sich aus in akuten Konfliktsfällen und Krisen um fachlich kompetente Beratungen nachsuchen. Das geschieht heute häufig deshalb nicht, weil in der Öffentlichkeit die Inanspruchnahme von Beratung zu Unrecht als Beweis mangelnder Selbständigkeit angesehen wird, insbesondere bei Vätern. Dieser Auffassung kann durch Anreize im Verfahrensrecht entgegengewirkt werden. Durch eine mögliche Aussetzung des Scheidungsverfahrens und eine Unterstützungsmöglichkeit des/der Beraters/Beraterin im Verfahren soll die Inanspruchnahme von außergerichtlichen Verständigungsverfahren und Beratungen unterstützt werden.

Der Respekt vor und die Stärkung der autonomen Elternentscheidung gebieten es, daß auch dann, wenn bereits ein Kindschaftsverfahren anhängig ist, alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden müssen, um die Eltern zu eigenständigen Konfliktregulierungen zu bewegen. Deshalb ist vorgesehen, daß ein Scheidungsverfahren zu diesem Zweck dann ausgesetzt werden kann, wenn eine außergerichtliche Verständigung der Eltern erzielbar erscheint. Die Aussetzungsmöglichkeit darf jedoch nicht — entgegen dem Sinn des Ersten Eherechtsreformgesetzes — als Verfahrensblockade dienen können. Daher ist die Aussetzungsentscheidung selbst anfechtbar.

Die einverständliche Ehescheidung gemäß § 630 ZPO soll nach wie vor eine Einigung der Eltern auch über das weitere rechtliche und tatsächliche Schicksal ihrer minderjährigen Kinder mitumfassen. Da es nicht mehr automatisch zu einem Verfahren über die Betreuung des Kindes kommt, was zum Wohl des Kindes dienlich ist, ist vorgesehen, daß die Eltern ihre diesbezüglichen Vorstellungen dem Gericht darlegen und die einvernehmliche Entscheidung der Eltern gerichtlich dokumentiert wird.

Wenn jedoch bereits vor oder während des Scheidungsverfahrens ein Kindschaftsverfahren anhängig war, besteht eine Prüfungspflicht des Richters, ob über die Ausübung der elterlichen Verantwortung nach der Scheidung von Amts wegen zu entscheiden ist.

Die grundsätzliche Mitwirkung des Jugendamts in allen Kindschaftsverfahren stärkt nicht die Verantwortungsbereitschaft der Eltern, aus eigenem Antrieb nach einer autonomen Konfliktregelung zu suchen. Die Stellungnahme des Jugendamts soll deshalb auf die Fälle beschränkt bleiben, in denen das Gericht der Beratung bedarf oder eine Beratung des Jugendamts eigens anfordert.

Das eigene Beschwerderecht des Kindes und seine Stellung als Verfahrensbeteiligter sollte auf die Vollendung des 12. Lebensjahres vorverlegt werden. Viele Minderjährige sind in diesem Alter bereits so selbständig, daß ihr im Kindschaftsverfahren immer mitbetroffenes Persönlichkeitsrecht durch eine Beteiligtenstellung zum Ausdruck kommen muß.

Bei einer erheblichen Interessenkollision zwischen dem Kind und seinen Eltern als seinen gesetzlichen Vertretern ist eine eigenständige und unabhängige Vertretung des Kindes durch einen Verfahrenspfleger erforderlich. Damit allein kann sicherlich die Durchsetzung des Kindeswohls im Kindschaftsverfahren noch nicht gesichert werden. Wenn in der Praxis der Kindeswille zu wenig Beachtung findet, dann kann dies auch daran liegen, daß die Richter und Anwälte für diese Aufgabe zu wenig vorbereitet sind. Wenn Kinder einbezogen sind, sollten Anwälte über besondere spezifische Kenntnisse im Familien-, Kindschafts- und Verfahrensrecht verfügen sowie Vermittlungs- und Schlichtungskompetenzen besitzen. Die Aus- und Fortbildungsbereitschaft der Richter sollte durch Anreize gestärkt werden.

In der Praxis hat sich die Zersplitterung der kindschaftsrechtlichen Zuständigkeiten auf Familiengericht, Vormundschaftsgericht und andere Dezernate des Amtsgerichts nicht bewährt. Es sollte deshalb eine einheitliche Zuständigkeit beim Familiengericht geschaffen werden.

Zu Nummer VI (Aufhebung der Trennung zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern)

Der Regelunterhalt, verfahrensrechtlich ausgebaut als schlagkräftiges und schnelles Durchsetzungsinstrument, empfiehlt sich auch für Unterhaltsansprüche ehelicher Kinder an getrennt lebende Eltern. Auch dort besteht häufig dasselbe Motivationsdefizit, da die Haushaltsgemeinschaft mit den Kindern nicht mehr besteht und die Zahlungsverpflichtung häufig mißverstanden wird als eine Verpflichtung zugunsten des anderen Elternteils.

Um die Lebenssituation nichtehelicher Kinder zu verbessern, ist der Unterhaltsanspruch der nichtehelichen Mutter nach § 1615 I BGB entsprechend § 1570 BGB auszubauen. Es handelt sich in beiden Fällen um einen Anspruch, der als Reflexrecht des Kindes (auf Betreuung durch einen Elternteil) zu begründen ist.

Da ein Rechtsband zwischen nicht verheirateten Eltern, das eigene Solidaritätsverpflichtungen auslöst (Ehe), nicht besteht, ist der Unterhaltsanspruch in seinem Umfang entsprechend § 1579 BGB so auszugestalten, daß er ausschließlich die Belange des gemeinsamen Kindes berücksichtigt.

Das Erbrecht des nichtehelichen Kindes sollte dasselbe sein, wie das ehelicher Kinder. Die Begründung für eine Besonderheit (die Ferne zum Erblasser und der ihm nahestehenden Gemeinschaft der gesetzlichen Erben) ist nicht mehr tragfähig. Bei der Häufigkeit der Ehescheidung sind vielfach auch eheliche Kinder „erblasserfern“ aufgewachsen. Eine Erbengemeinschaft, zu der eheliche Kinder nach gesetzlichem Erbrecht gehören, verbindet immer mehr Halbgeschwister miteinander, die sich kaum kennen. Es besteht keine Veranlassung, Kinder besonders gegenüber ehelichen Kindern mit einem Erbersatzanspruch hervorzuheben oder auszugrenzen, wie dies mit dem Anspruch auf vorzeitigen Ausgleich des Erbanspruchs geschieht.

Im Zuge der Gleichstellung nichtehelicher Kinder mit ehelichen ist auch die Ehelicherklärung und die

Möglichkeit von Unterhaltsabfindungsverträgen abzuschaffen. Da das Familienrecht keine unterschiedlichen Rechtsfolgen mehr an die Ehelichkeit bzw. Nichteelichkeit knüpft, kann eine Ehelicherklärung keine „Rechtswohltat“ mehr sein, und der im Abfindungsvertrag des nichtehelichen Kindes mit seinem Vater enthaltene Verzicht auf weitere künftige Ansprüche wirkt an sich nur zugunsten des Vaters.

Zu Nummer VII (Adoptionsrecht)

Der Vater eines nichtehelichen Kindes ist wie jeder andere Elternteil zu behandeln. Bei Adoption gehört er deshalb zum Kreis der Zustimmungsberechtigten.

Wird bei einer Neuregelung des Adoptionsrechts das Kindeswohl in den Mittelpunkt gestellt, dann kann für die Ersetzung der Einwilligung nicht mehr die Pflichtverletzung eines Elternteils maßgeblich sein, sondern es ist auf das Interesse des Kindes abzustellen.

